

**BEDINGUNGEN FÜR DIE DEBITKARTE
(HVB girocard/ecKarte)**

Stand 31. Oktober 2018

A. Garantierte Zahlungsformen**I. Geltungsbereich für die Ausgabe einer Debitkarte und deren Einsatz**

Die von der Bank ausgegebene HVB girocard/ecKarte ist eine Debitkarte (im Folgenden »Karte« genannt), die die Bank dem Inhaber (in Folgenden »Karteninhaber« genannt) bereitstellt und die mit einem Konto des Kunden bei der Bank verbunden ist (Ausgabe einer Debitkarte). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem deutschen girocard-Logo gekennzeichnet sind (»girocard-Terminals«).
- c) Zum Aufladen einer GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- d) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten und zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen, und soweit verfügbar, zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten bzw. zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, soweit nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro bzw. zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen, und soweit verfügbar, zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten bzw. zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung im Rahmen von fremden Debitkartensystemen, soweit nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte

im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

- c) Als GeldKarte zum bargeldlosen Einsatz zum Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- d) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln**1. Ausgabe einer Debitkarte**

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Soweit die Bank eine digitale Karte anbietet, gelten ergänzend gesondert zu vereinbarenden Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR sowie zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder zum

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung), wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwahrungsgeschaften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine nderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Ruckgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht ubertragbar. Die Karte ist nur fur den auf der Karte angegebenen Zeitraum gultig.

Mit Aushandigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte), spatestens aber nach Ablauf der Gultigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zuruckzuverlangen bzw. Loschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kundigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzuglich an die Bank zuruckzugeben bzw. die digitale Karte zu loschen. Ein zum Zeitpunkt der Ruckgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzuglich entfernen zu lassen. Die Moglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhaltnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, bzw. die Loschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kundigen,
 - wenn sachliche Grunde im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betruglichen Verwendung der Karte besteht.

Daruber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür mageblichen Grunde moglichst vor, spatestens jedoch unverzuglich nach der Sperre bzw. Loschung unterrichten.

Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Grunde fur die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hieruber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzuglich.

- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Betrage werden dem Karteninhaber erstattet.
- (3) Befindet sich auf der Karte fur das Online Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut heraus verlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfugung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfullen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen

bereinigte Karte aushandigt. Die Moglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den fur jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzuglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfaltige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbrauchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbrauchlich eingesetzt werden kann. Daruber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Loschung tatigen.

7.3 Geheimhaltung der personlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafur Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der personlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerat oder in einem anderen Kommunikationsgerat gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Moglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfugungen zu tatigen (zum Beispiel Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten). Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfugung gestellte Geheimzahl zu andern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.a. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerat oder ein anderes Kommunikationsgerat durch ein vom Karteninhaber wahlbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank fur die Nutzung der Debitkarte zur Verfugung gestellt worden ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgerats mit digitaler Karte, die missbrauchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar moglichst die kontofuhrende Stelle, unverzuglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenuber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur moglich, wenn der Name der Bank – moglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle fur das betreffende Konto ausgegebenen Karten fur die weitere Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und automatisierten Kassen (z. B. fur den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung und in EUR). Zur Beschrankung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, moglichst mit der kontofuhrenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem

Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Befindet sich auf der Karte für das Online Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Durch die Sperrung der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmehilfsmittel wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung des Zugangs der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.
- (5) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.
- (6) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit der Verwendung der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
 - die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

11. Entgelte und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

- Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte,
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte oder
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
 kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 13.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt.

- Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder wird diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte,
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk Kontos,
 so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 14.1 (4) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)*, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

* Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienste schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme sichergestellt hatte.
- (6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienste der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladen der GeldKarte,
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für den Einsatz zum Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der Geld-Karte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an

- Geldautomaten (Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung),
- automatisierten Kassen (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen für Verfügungen gemäß Satz 1 wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Verwendung der Karte kann an Geldautomaten sowie der Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, ist abgeschlossen, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. GeldKarte

(gilt nur für vor dem 12.12.2017 ausgegebene Karten)

2.1 Servicebeschreibung

Soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist, kann sie auch als Geldkarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsreiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III Nr. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Einsatz zum Bezahlen ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III. Nr. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB girocard/ecKarte

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:

1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart
2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:
 - von Geldautomaten mit Bargeldeinzahlungsfunktion und Bargeldauszahlungsfunktion
 - von HVB sb Terminals
 - des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszügen am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart
3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen/ Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten

Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

3. Sparkonten mit Dokumentationsform »sbSparauszug«

3.1 Inhalt

Auf Antrag ermöglicht die Bank dem Karteninhaber im Rahmen ihres Produktangebots Verfügungen über Sparguthaben mit der HVB girocard/ecKarte, HVB Service- oder HVB SparKarte vorzunehmen. In diesem Fall wird das jeweilige Sparkonto mit der Dokumentationsform »sbSparauszug« geführt.

3.2 sbSparauszüge

Ergänzend gelten die Bedingungen für Sparkonten und die besonderen Bedingungen für die Sonderformen der Sparurkunde.

4. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

Die HVB girocard/ecKarte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen:

- Jugendschutzmerkmal (4.1)
- TAN-Generator (4.3)

4.1 Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

4.2 TAN-Generator

Ist auf dem Chip ein TAN-Generator gespeichert, so können Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- (1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.